

Öffentliche Bekanntmachung

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen vom 03.06.2013

Aufgrund der § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666), in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 und den § 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 14.05.2013 Satzung beschlossen:

Artikel I

Teil A

Allgemeine Erhebung von Elternbeiträgen

§ 2 Absatz II Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege besteht vom dem Monat an, in dem die Förderung beginnt, bis zu dem Monat in dem diese endet. Die Elternbeiträge in der Kindertagespflege entstehen immer für den vollen Monat, auch wenn die Förderung nur anteilig in Anspruch genommen wird. Die Beitragspflicht in Kindertageseinrichtungen bezieht sich auf das Kindergartenjahr (01.08 - 31.07 des Folgejahres)“

Teil C

Allgemeines zur Förderung der Kindertagespflege

§ 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„mindestens Niveau b1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“

§ 15 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt ergänzt: „ Die Ausbildung zum Ersthelfer ist alle drei Jahre bei den von den Unfallversicherungsträgern anerkannten Stellen durchzuführen.“

§ 15 Absatz 3 Satz 9 wird um folgendes Wort ergänzt: „erweitertes“

§ 15 Absatz 4 Satz 4 wird um folgende Wörter ergänzt: „und Hygienebestimmungen“

In § 21. Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bis zum 15. des Folgemonats“ durch die Worte „bis zum letzten des Monats“ ersetzt.

§ 22 Inkrafttreten: Die Satzung tritt zum 01.08.13 in Kraft

Artikel II

Bekanntmachungsverordnung:

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) die Form- oder Verfahrensregel ist gegenüber der Kolpingstadt Kerpen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.